

1997

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

in der Fassung vom 15. Dezember 1997

7. Teil Schüler

A Schulpflicht, Pflichten der Schüler

§ 72

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule, der Berufsschule und der Sonderschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann.

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule,
3. die Pflicht zum Besuch der Sonderschule.

§ 72 Absatz (3)

(3) Kinder und Jugendliche, die nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Eigenart auch mit Sonderschuleinrichtungen nicht gefördert werden können (Schulunfähigkeit), sind von der Schulpflicht befreit. Zur Prüfung der Schulunfähigkeit sind sie verpflichtet, sich auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

wird im Schulgesetz gestrichen.

D. Pflicht zum Besuch der Sonderschule

§ 82 [...]

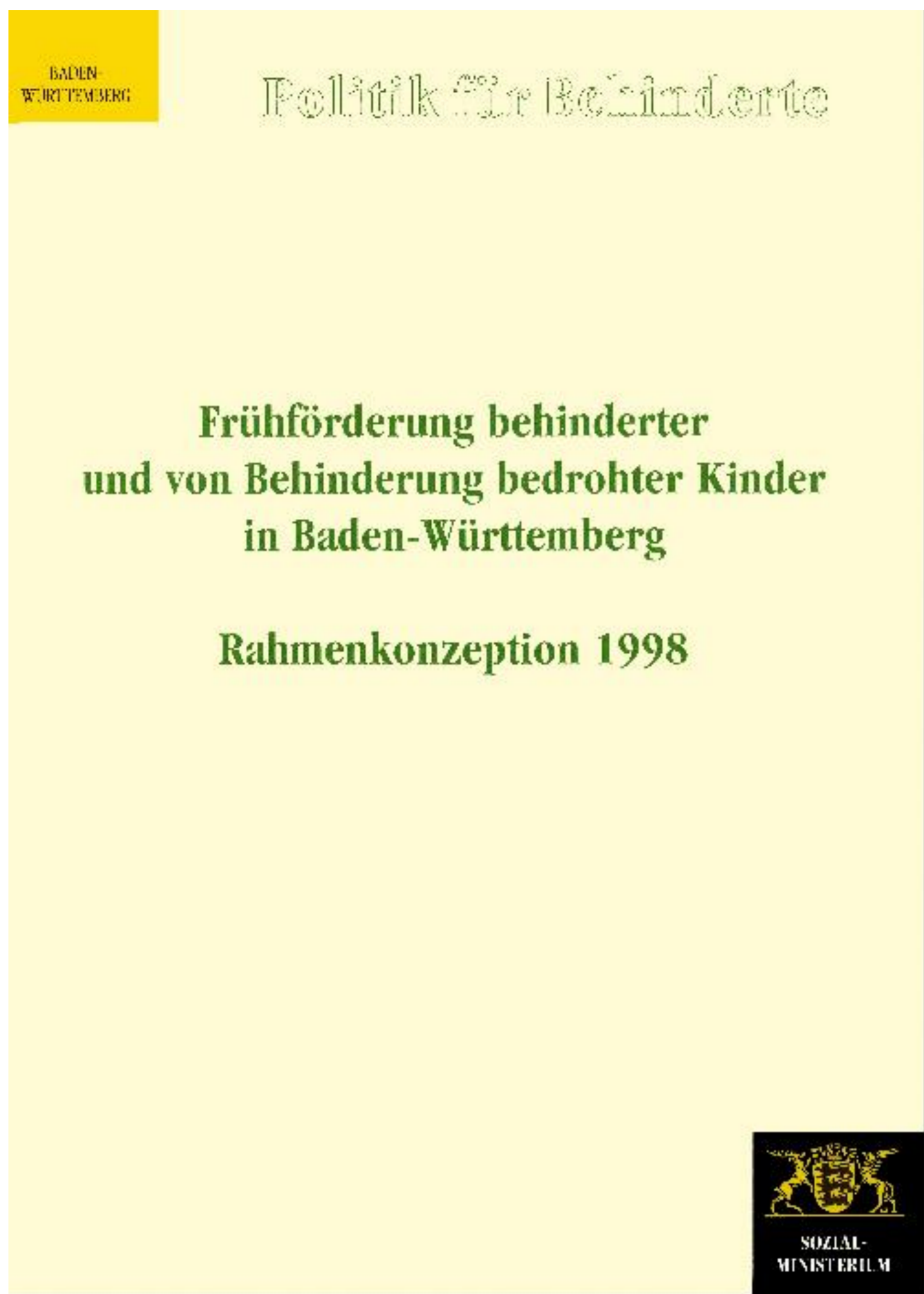
(1) Die in § 15 bezeichneten Kinder und Jugendlichen sind zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschule verpflichtet, sofern sie nicht von der Schulpflicht befreit sind (§ 72 Abs. 3).

(2) Darüber, ob die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule im Einzelfall besteht und darüber, welcher Typ der Sonderschule (§ 15) für den Sonderschulpflichtigen geeignet ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Auf deren Verlangen haben sich Kinder und Jugendliche an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungs- bzw. Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

(3) [...].

(4) [...].

1998



Fortschreibung und Weiterentwicklung
1998 der Rahmenkonzeption von 1993

„Das Sozialministerium hat 1998 die „Rahmenkonzeption zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg“ veröffentlicht. Die Konzeption beschreibt das Frühfördersystem im Land und stellt die Basis für die Weiterentwicklung der Frühförderung dar.

Die tragenden Pfeiler der Frühförderung in Baden-Württemberg sind

- niedergelassene Ärzte und Therapeuten,
- ein dichtes Netz von Kinderkliniken und Sozialpädiatrischen Zentren
- die überregionale Arbeitsstelle Frühförderung
- die Interministerielle Kommission Frühförderung,
- ein flächendeckendes Netz von Sonderpädagogischen Beratungsstellen
- sowie ein noch im Ausbau befindliches Netz von interdisziplinär besetzten Frühförderstellen freier oder kommunaler Träger.“

1. März 2000

Der Mensch – und nicht das Sorgenkind

Aus Aktion Sorgenkind wird Aktion Mensch



Das Spannende an uns Menschen sind unsere Unterschiede.



Die Mitgliederversammlung beschließt einen neuen Namen: **Die Aktion Sorgenkind heißt ab dem 1. März 2000 Aktion Mensch.** Wegen der großen Bekanntheit und des hohen Markenwertes des Namens "Aktion Sorgenkind" hatten die Verantwortlichen lange gezögert, der schon seit den 1980er-Jahren geäußerten Kritik an der Bezeichnung „Sorgenkind“ nachzukommen.

BRD in den 1960er-Jahren: Gründung der „Aktion Sorgenkind“ ZDF-Sendung „Vergißmeinnicht“

"Es sind Sorgenkinder, die nie einen Platz an der Sonne finden. Ein Leben lang werden sie auf der Schattenseite des Lebens bleiben: körperbehindert, schwachsinnig, spastisch gelähmt, blind, taub oder Contergan-geschädigt."
(Hans Mohl – gründet 1964 die Aktion Sorgenkind)



2008

Verwaltungsvorschrift -VwV Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen

1999 hieß es in der VwV noch :

„Die Förderung von Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Schüler) **mit Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten**“

2008 lautet der Beginn der VwV:

„Die Förderung von Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Schüler) mit **besonderem Förderbedarf und Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten.**“

Besondere Förderbedürfnisse werden genauer beschrieben als Schwierigkeiten

- im Lesen oder Rechtschreiben
- in Mathematik
- bei mangelnden Kenntnissen in der deutschen Sprache (-> VwV zur Sprachförderung 1. August 2008)
- im Verhalten und in der Aufmerksamkeit
- bei chronischen Erkrankungen
- bei Behinderungen
- bei einer Hochbegabung

Neu in der VwV 2008 ist das Thema Leistungsmessung und **Nachteilsausgleich**:

2.3 „Die schulische Leistungsmessung steht im Dienst der Chancengleichheit. Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. Um dieses Recht einzulösen, ist eine Leistungsmessung erforderlich, die sich nach einheitlichen Kriterien und einem einheitlichen Anforderungsprofil richtet. Die hierauf beruhende Notengebung bildet die Grundlage für Schullaufbahnentscheidungen.

Die Chancengleichheit ist eine Ausformung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes ("Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich"). Dieser Satz verlangt nicht, bei allen Menschen die gleichen Handlungsmuster anzulegen. Der Gleichheitssatz bedeutet vielmehr, dass die Menschen vor dem Gesetz nach den gleichen Maximen zu behandeln sind, dass also Lebenssachverhalte, die von ihrem Wesen her gleich sind, auch rechtlich gleichgestellt werden müssen;

Der Gleichheitssatz bedeutet aber auch umgekehrt, dass bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, von Rechts wegen zu differenzieren ist. Insofern kann es auch rechtlich geboten sein, Nachteile von Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen auszugleichen.“

2009

Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

<p>Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008 1419</p> <p>Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Vom 21. Dezember 2008</p> <p>Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:</p> <p>Artikel 1 Dem in New York am 30. März 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zugestimmt. Das Übereinkommen sowie das Fakultativprotokoll werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.</p> <p>Artikel 2 (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 45 Abs. 2 sowie das Fakultativprotokoll nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.</p> <p>Das vorstehende Gesetz wird hiemit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.</p> <p>Berlin, den 21. Dezember 2008</p> <p>Der Bundespräsident Horst Köhler</p> <p>Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel</p> <p>Der Bundesminister für Arbeit und Soziales Olaf Scholz</p> <p>Der Bundesminister des Auswärtigen Steinmeier</p> <p>Das Bundesgesetzblatt im Internet: www.bundesgesetzblatt.de Ein Service des Bundesanzeiger Verlag www.bundesanzeiger.de</p>	<p>Article 26 Habilitation and rehabilitation</p> <p>1. States Parties shall take effective and appropriate measures, including through peer support, to enable persons with disabilities to attain and maintain maximum independence, full physical, mental, social and vocational ability, and full inclusion and participation in all aspects of life. To that end, States Parties shall organize, strengthen and extend comprehensive habilitation and rehabilitation services and programmes, particularly in the areas of health, employment, education and social services, in such a way that these services and programmes:</p> <p>(a) Begin at the earliest possible stage, and are based on the multidisciplinary assessment of individual needs and strengths;</p> <p>(b) Support participation and inclusion in the community and all aspects of society, are voluntary, and are available to persons with disabilities as close as possible to their own communities, including in rural areas.</p> <p>2. States Parties shall promote the development of initial and continuing training for professionals and staff working in habilitation and rehabilitation services.</p> <p>3. States Parties shall promote the availability, knowledge and use of assistive devices and technologies, designed for persons with disabilities, as they relate to habilitation and rehabilitation.</p>	<p>Article 26 Adaptation et réadaptation</p> <p>1. Les États Parties prennent des mesures efficaces et appropriées, faisant notamment intervenir l'entraide entre pairs, pour permettre aux personnes handicapées d'atteindre et de conserver le maximum d'autonomie, de réaliser pleinement leur potentiel physique, mental, social et professionnel, et de parvenir à la pleine intégration et à la pleine participation à tous les aspects de la vie. À cette fin, les États Parties organisent, renforcent et développent des services et programmes diversifiés d'adaptation et de réadaptation, en particulier dans les domaines de la santé, de l'emploi, de l'éducation et des services sociaux, de telle sorte que ces services et programmes:</p> <p>a) Commencent au stade le plus précoce possible et soient fondés sur une évaluation pluridisciplinaire des besoins et des atouts de chacun;</p> <p>b) Facilitent la participation et l'intégration à la communauté et à tous les aspects de la société, soient librement acceptés et soient mis à la disposition des personnes handicapées aussi près que possible de leur communauté, y compris dans les zones rurales.</p> <p>2. Les États Parties favorisent le développement de la formation initiale et continue des professionnels et personnels qui travaillent dans les services d'adaptation et de réadaptation.</p> <p>3. Les États Parties favorisent l'offre, la connaissance et l'utilisation d'appareils et de technologies d'aide, conçus pour les personnes handicapées, qui facilitent l'adaptation et la réadaptation.</p>	<p>Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation</p> <p>(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme</p> <p>a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;</p> <p>b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.</p> <p>(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.</p> <p>(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.</p>
---	---	---	--

26.03.2009 Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ist in Deutschland in Kraft getreten. Sie konkretisiert die Menschenrechte, die für alle Menschen gelten, für Menschen mit Behinderungen.

In Artikel 26 finden sich zum Beispiel die Regelungen zur Habilitation und Rehabilitation:

„(1)... die Vertragsstaaten [sorgen für] umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und –programme ..., und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Zeitpunkt einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) ..., freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen,“

Bezug zur Interdisziplinären Frühförderung in Baden-Württemberg: Frühstmöglicher Beginn ab Geburt bis zum individuellen Schuleintritt und Dezentralisierung (gute Erreichbarkeit für Familien) der Frühförderung sind schon 1993 in der „Rahmenkonzeption zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg“ als wichtige Grundlagen beschrieben.

2014

Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen tritt in Deutschland ohne Vorbehalte in Kraft:

Bundesgesetzblatt ¹²¹

Teil II **Z 1998 A**

1992 **Ausgegeben zu Bonn am 21. Februar 1992** **Nr. 6**

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 92	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes	121
17. 1. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen sowie der Zusatzprotokolle hierzu	145
21. 1. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	146
23. 1. 92	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-australischen Abkommens über den Austausch von Postanweisungen	147

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 und 2 des Jahrgangs 1991 des Bundesgesetzblattes Teil II sowie die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1991 des Bundesgesetzblattes Teil II beigelegt.

**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989
über die Rechte des Kindes**

Vom 17. Februar 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 49 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Februar 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

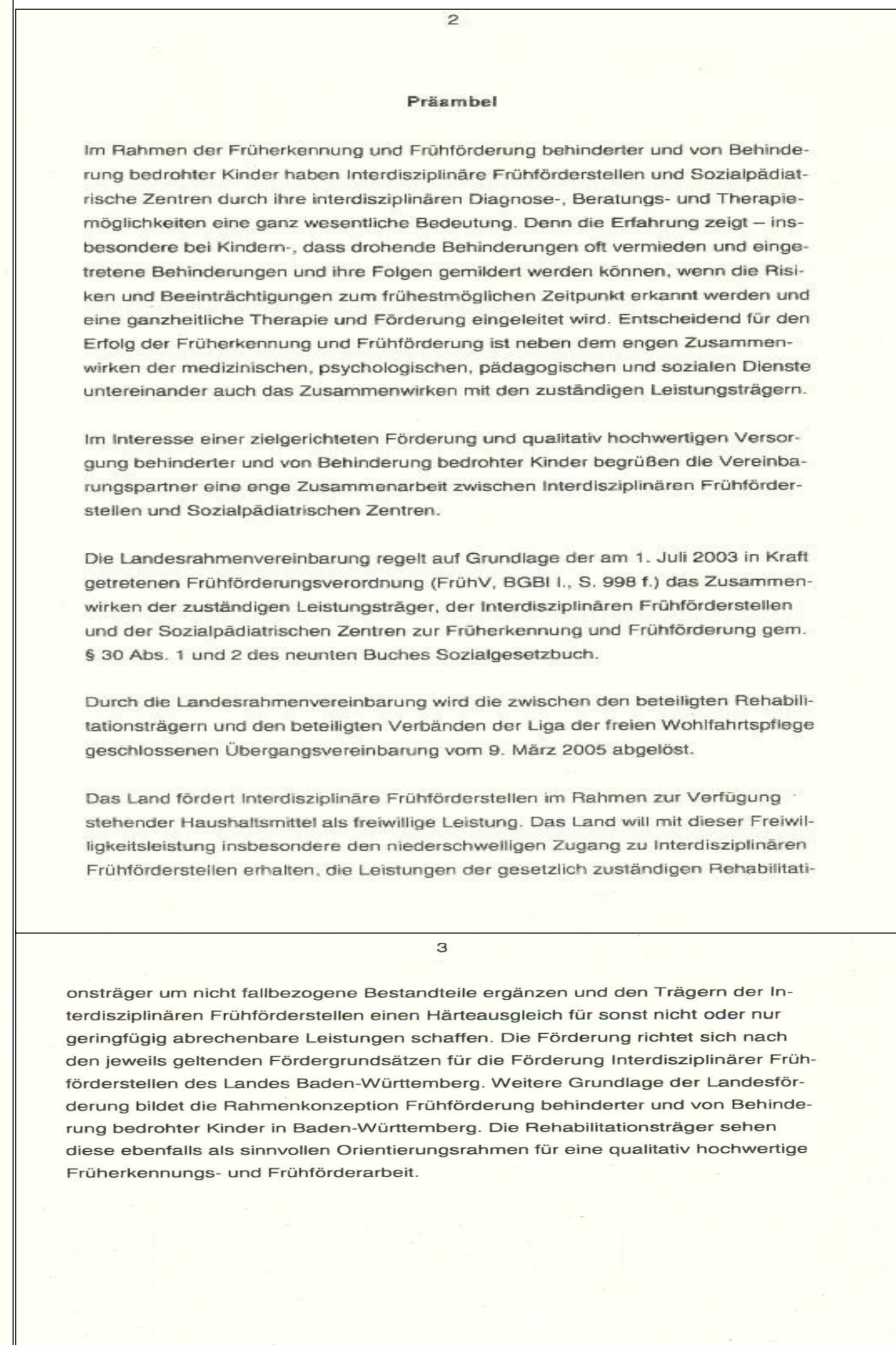
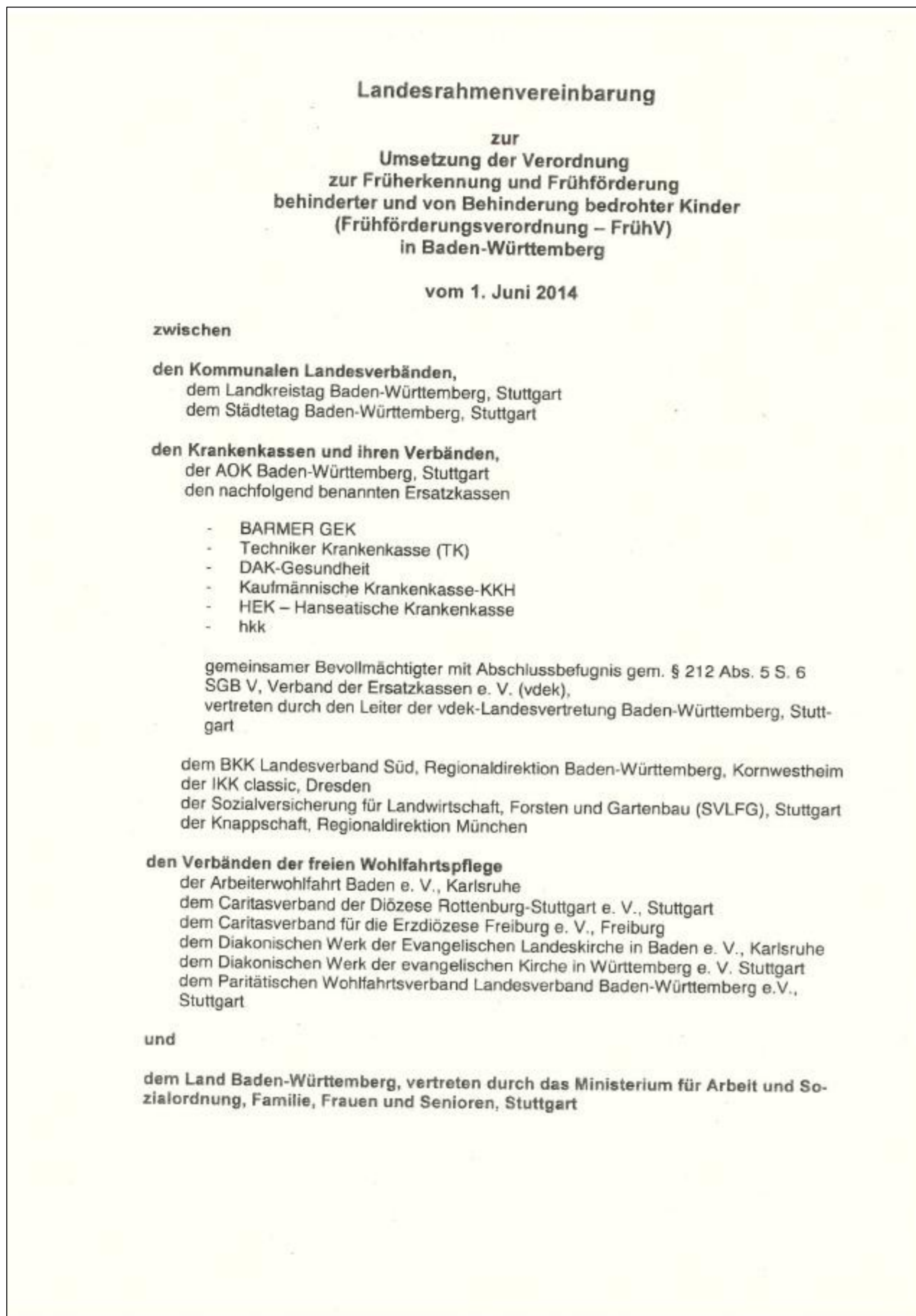
Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Die Bundesministerin für Frauen und Jugend
Angela Merkel

- **5.4.1992** Kinderrechtskonvention in Deutschland unter Vorbehalt in Kraft
- **13.01.2005** Kinderrechtskonvention in Deutschland, 1. Zusatzprotokoll in Kraft (Kinder in bewaffneten Konflikten)
- **15.07.2009** Kinderrechtskonvention in Deutschland, 2. Zusatzprotokoll in Kraft (Kinderhandel)
- **14.04.2014** Kinderrechtskonvention, 3. Zusatzprotokoll in Kraft (Beschwerdeverfahren)

2014

Die Landesrahmenvereinbarung IFF-BW ist zum 01.07.2014 in Kraft getreten



„Landesrahmenvereinbarung Frühförderung BW (LRV IFF-BW)
LRV zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV – des Bundes) in Baden-Württemberg

- Strukturierter Ablauf (nach Ablaufschema)
- Förder- und Behandlungsplan (FuB), erstellt von Eltern, IFF-Fachkraft und der behandelnden Kinder- und Jugendärztin/ dem behandelnden Kinder- und Jugendarzt, ist leistungsauslösendes Instrument, gemäß § 7 FrühV des Bundes
- sowohl Einzel- als auch Komplexleistungen sind möglich
- Komplexleistungen außerhalb des Heilmittel-Budgets
- Vergütung für Mitwirkung der niedergelassenen Kinder- und Jugendärztinnen/ Kinder- und Jugendärzte am Förder- und Behandlungsplan durch die Kassenärztliche Vereinigung / GKV BW“

2015

Änderung des Schulgesetzes

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

in der Fassung vom 1. August 1983

letzte berücksichtigte Änderung: §§ 16 und 33 geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GBl. S. 153)

C. Gliederung des Schulwesens (§§ 3-15)

§ 3 Einheit und Gliederung des Schulwesens, inklusive Bildung

(1) [keine Änderung zu 1983]

(2) [keine Änderung zu 1983]

(3) In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).

(4) Die Verwirklichung gleicher Bildungschancen für alle Schüler unabhängig von ihren sozialen Verhältnissen oder einem Migrationshintergrund ist Aufgabe aller Schulen.

7. TEIL Schüler

A. Schulpflicht

§ 72 Schulpflicht, Pflichten der Schüler

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, [...] [keine Änderung zu 1983] [...]. Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,

2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt.

(3) [...] (4) [...] (5) [...] (6) [...]

Ab der Schulgesetzänderung 2015 wird die Pflicht zum Besuch der Sonderschule aufgehoben. Dafür steht nun der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, den die untere Schulaufsichtsbehörde feststellt.

Alle sich daraus ergebenden notwendigen untergesetzlichen Regelungen zur konkreten Ausgestaltung des Schulgesetzes sind erfasst in der :

Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

(Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO)

vom 8. März 2016

2017

Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen in Baden-Württemberg ist am 27.03.2017 in Kraft getreten

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen (VwV-IFF)

Vom 27. März 2017 - Az.: 5122.3/3 -

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen
- 2 Zweck der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Strukturelle und fachliche Anforderungen
 - 4.2 Förderfähige Berufsgruppen
- 5 Art und Umfang der Zuwendung
- 6 Höhe der Zuwendung
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Einzugsbereich
 - 6.3 Förderfähige Fachkräfte
 - 6.4 Berechnung der Anzahl förderfähiger Fachkräfte nach Einzugsbereich
 - 6.4.1 Regeleinzugsbereich
 - 6.4.2 Einzugsbereich mit weniger als 250000 Einwohnerinnen und Einwohner
 - 6.4.3 Einzugsbereich mit mehr als 250000 Einwohnerinnen und Einwohner
 - 6.5 Abweichende Zuwendungsvoraussetzung für das Jahr 2017
 - 6.6 Übergangsregelungen für die Jahre 2017 und 2018
 - 6.6.1 Erhöhte Förderung für die Stärkung der Interdisziplinarität
 - 6.6.2 Härteausgleich
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten



ES IST NORMAL, VERSCHIEDEN ZU SEIN

Du musst selbst die Veränderung sein, die du in der Welt sehen willst.

Mahatma Gandhi

Nur wenn Erkenntnisse auch zur Kenntnis genommen werden, gibt es sie.

Ingmar Bergman